Synopse

Totalrevision der Kantonsverfassung

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
	Präambel Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, geben uns die folgende Verfassung:
Art. 4 Rechtsstaatliche Grundsätze 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. 3 Staatliche Organe handeln nach Treu und Glauben.	3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
Art. 8 Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, einer Behinderung oder wegen sonstigen körperlichen und geistigen Merkmalen und Anlagen. Auch darf niemand diskriminiert werden aufgrund seiner sexuellen Orientierung, seiner Geschlechtsidentität oder seines Geschlechtsausdrucks, seiner Lebensform, seiner Sprache, Herkunft und sozialen Stellung oder wegen seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.	2 Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, der Rasse, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
[3] Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, einer Behinderung oder wegen sonstiger wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit und Identität.	[3] *Gelöscht.*
Art. 9 Gleichstellung von Mann und Frau [1] Frau und Mann sind gleichberechtigt. [2] Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. [3] Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. [4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben gemeinsam von Frauen und Männern wahrgenommen werden.	**Art. 9** Gleichstellung von Frau und Mann [4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.
Art. 12 Freiheit von Ehe, Zusammenleben und Familie [1] Das Recht auf Ehe und Familienleben ist geschützt. [2] Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.	**Art. 12** Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben
Art. 18 Opferhilfe [1] Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten.	[1] Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, haben Anspruch auf Unterstützung.
Art. 26 Wirtschaftsfreiheit [1] Die freie Wahl des Berufes, die freie wirtschaftliche Tätigkeit sowie das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss sind gewährleistet.	**Art. 26** Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
Art. 32 Selbst- und Mitverantwortung [1] Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur und trägt bei zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zugunsten der künftigen Generationen. [2] Wer stimmberechtigt ist, nimmt seine Verantwortung für die politische Willensbildung wahr.	[2] Wer stimmberechtigt ist, beteiligt sich an der politischen Willensbildung.
Art. 36 Sozialziele [1] Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür ein, dass: a) alle an der sozialen Sicherheit teilhaben, in angemessener Weise wohnen können und die für ihre Gesundheit angemessene Pflege erhalten; b) Familien geschützt und gefördert werden; c) Kinder und Jugendliche sich zu Persönlichkeiten entwickeln, die für sich und die Gesellschaft Verantwortung übernehmen; d) Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden können; e) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreiten können; f) Menschen, die wegen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind, ihr Leben selbstbestimmt gestalten können; g) die verschiedenen Gesellschaftsgruppen in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.	g) verschiedene Gesellschaftsgruppen in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.
Art. 38 Umwelt- und Naturschutz	

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
[1] Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden. [2] Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt. [3] Sie treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. [4] Insbesondere können sie Lenkungsmassnahmen einführen, die Selbstverantwortung fördern und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.	[5] Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
Art. 39 Klimawandel [1] Kanton und Gemeinden unternehmen Anstrengungen, um die Erderwärmung zu verringern. [2] Sie betreiben Vorsorge gegen die negativen Folgen des Klimawandels.	[1] Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik. [2] Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität. [3] Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.
Art. 42 Verkehr [1] Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltschonende und sichere Verkehrsordnung und Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer. [2] Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr, soweit dafür wesentliche öffentliche Gesamtinteressen bestehen, und sie fördern innovative und umweltfreundliche Transportmöglichkeiten.	[2] Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
Art. 43 Wasser [1] Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Wassers ein. [2] Sie übertragen die Wasserversorgung nicht an Private. [3] Sie wirken auf eine möglichst geringe Belastung des Wassers hin und sorgen für eine umweltgerechte Reinigung des Abwassers.	[2] Sie können die Wasserversorgung an andere gemeinnützige Organisationen übertragen.
Art. 44 Energie [1] Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung. [2] Sie streben nach einer Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person um zwei Drittel gegenüber dem Jahr 2000, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energie.	[2] Sie streben nach einer Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person um zwei Drittel gegenüber dem Jahr 2000, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.
Art. 53 Menschen mit Behinderungen [1] Kanton und Gemeinden berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. [2] Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.	[2] Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein.
Art. 63 Sport und Freizeit [1] Kanton und Gemeinden fördern den Sport und andere Angebote für sinnvolle Freizeitgestaltung.	[1] Kanton und Gemeinden fördern den Sport und andere Angebote für Freizeitgestaltung.

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
Art. 71 Verfahren [1] Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, der Kantonsrat über die Gültigkeit der Initiativen. [2] Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.	[2] Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. Das Gesetz legt Behandlungsfristen fest.
Art. 78a Unvereinbarkeit [1] Niemand kann gleichzeitig angehören: a) dem Kantonsrat, dem Regierungsrat, dem Obergericht und dem Kantonsgericht; b) einer Behörde gemäss lit. a, einer kantonalen Schlichtungsbehörde, der Finanzkontrolle, der Datenschutzbehörde, der Ombudsstelle und der Wahlprüfungskommission; c) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons als Staatsanwältin oder Staatsanwalt, als Jugendanwältin oder Jugendanwalt oder als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber; d) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten und Betriebe in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden oder den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung; e) dem Regierungsrat, einem Gemeindeparlament oder einem Gemeinderat; f) dem Obergericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten und Betriebe; g) dem Kantonsgericht und dem Personal der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft.	**Art. 78a** *Gelöscht.*

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
[2] Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.	
	Art. 78 Unvereinbarkeit [1] Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder der kantonalen Gerichte darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. [2] Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft. [3] Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.
Art. 78b Unvereinbarkeit (kurze Variante) [1] Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder der kantonalen Gerichte darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. [2] Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft. [3] Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.	**Art. 78b** *Gelöscht.*
Art. 86 Zusammensetzung und Wahl [1] Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern. [2] Er wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. [3] Die Einteilung der Wahlkreise bezweckt eine angemessene Vertretung der Regionen. [4] Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.	[3] Das Gesetz sieht mindestens drei Wahlkreise vor.

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
Art. 87 Parlamentarische Kontrolle [1] Der Kantonsrat übt die politische Kontrolle aus über alle Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.	[1] Der Kantonsrat übt die politische Kontrolle aus über alle kantonalen Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
Art. 88 Wahlen [1] Der Kantonsrat wählt: a) die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten; b) die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten; c) die Mitglieder und Präsidien der Gerichte nach Einsicht in den Bericht der Wahlprüfungskommission; d) die Ratschreiberin oder den Ratschreiber auf Vorschlag des Regierungsrates; e) die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes; f) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle; g) die Mitglieder der Ombudsstelle; h) die Mitglieder der Wahlprüfungskommission. [2] Durch Gesetz können dem Kantonsrat weitere Wahlbefugnisse eingeräumt werden.	c) die Mitglieder und Präsidien der Gerichte nach Einsicht in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission; g) die Ombudsstelle; h) die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission.
Art. 98 Volksdiskussion [1] Der Kantonsrat unterstellt der Volksdiskussion jene Sachvorlagen, die dem Referendum unterliegen. [2] Zu Sachvorlagen, die der Volksdiskussion unterstehen, können beim Kantonsrat schriftliche Anträge eingereicht werden.	[1] Zu Sachvorlagen, die dem Referendum unterstehen, führt der Kantonsrat eine Volksdiskussion durch. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen. [2] Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor dem Kantonsrat zu begründen.

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
[3] Personen, die sich an der Volksdiskussion beteiligt haben, erhalten im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, ihre Anträge persönlich vor dem Rat zu begründen.	[3] *Gelöscht.*
Art. 99 Stellung [1] Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.	[1] Der Regierungsrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde des Kantons.
Art. 116 Justizgesetzgebung [1] Das Gesetz bestimmt Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Rechtspflegebehörden. Es sieht ein Amtsenthebungsverfahren vor für Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden. [2] Wählbarkeit und Amtsdauer von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen über die Gerichte.	**Art. 116** Wahlvorbereitungskommission [1] Die Wahlvorbereitungskommission beurteilt die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in ein Gericht oder in eine Schlichtungsbehörde und erstattet dem Kantonsrat Bericht. [2] Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates angehören.
	Art. 117 Justizgesetzgebung [1] Das Gesetz bestimmt Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Rechtspflegebehörden. Es sieht ein Amtsenthebungsverfahren vor für Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden. [2] Wählbarkeit und Amtsdauer von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen über die Gerichte.
Art. 119 Ombudsstelle [1] Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. [2] Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern sowie zwischen Privaten und Gemeinden, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, sowie in weiteren gesetzlich bestimmten Fällen.	**Art. 120** Ombudsstelle [1] Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. [2] Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern und in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden.

Entwurf vom 06.08.2020	Entwurf vom 08.10.2020
Art. 120 Wahlprüfungskommission [1] Die Wahlprüfungskommission beurteilt die fachliche Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in ein Gericht oder in eine Schlichtungsbehörde und erstattet dem Kantonsrat Bericht.	**Art. 120** *Gelöscht (vgl. neu Art. 116)*
Art. 127 Wählbarkeit [1] Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen. [2] Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen für das Amt des Gemeindepräsidenten vorsehen.	[2] Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen für das Gemeindepräsidium vorsehen.
Art. 139 [1] Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht. [2] Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn ihre Verfassung dem kantonalen Recht und dem Recht des Bundes nicht widerspricht. [3] Für anerkannte Religionsgemeinschaften gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche.	[2] Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren.